



# Steuer und Wirtschaft

Zeitschrift für die gesamten Steuerwissenschaften

## Geschäftsführende Herausgeber:

Prof. Dr. Johanna Hey, Köln · Prof. Dr. Christoph Spengel, Mannheim

**Mitherausgeber:** Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel, Graz · Prof. Dr. Joachim Englisch, Münster · Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Fuest, München · Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Köln · Prof. Dr. Hanno Kube, Heidelberg · Prof. Dr. Ralf Maiterth, Berlin · Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön, München · Prof. Dr. Roman Seer, Bochum

**Begründet 1922** von Heinrich Reinach (Herausgeber bis 1934)

**Herausgeber seit 1934:** Enno Becker · Carl Boettcher · Ottmar Bühler · Wilhelm Erhard · Werner Friedrich · Rolf Grabower · Karl-Heinrich Hansmeyer · Ludwig Heßdörfer · Friedrich Klein · Dieter Leibrecht · Roland Löhlein · Gerhard Mann · Wolfgang Mersmann · Heinz Oeftering · Johannes Popitz · Alexander Prugger · Gerd Rose · Günter Schmolders

Klaus Tipke (geschäftsführend von 1974–1988)

Joachim Lang (geschäftsführend von 1989–2014) gemeinsam mit Dieter Birk · Karl Heinrich Friauf · Norbert Herzig · Paul Kirchhof · Heinrich Wilhelm Kruse · Heinz-Jürgen Pezzer · Wolfram Reiß · Dieter Schneider · Joachim Schulze-Osterloh · Hartmut Sohn · Franz W. Wagner · Franz Wassermeyer

## Inhalt

[steuer-und-wirtschaft.de](http://steuer-und-wirtschaft.de)

### Editorial

*Johanna Hey / Christoph Spengel* – Editorial ..... 1

### Abhandlungen

*Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, München* – Grundlagen und Grenzen administrativer Missbrauchsabwehr im gewaltengegliederten Verfassungsstaat

Missbrauchsabwehr ist im Steuerstaat ein legitimes Anliegen, das die Staatsgewalten arbeitsteilig verfolgen dürfen. Dabei ist aber eine Differenzierung nach den verschiedenen Funktionen der Staatsgewalten notwendig, weil das verfassungsrechtliche Dürfen des Gesetzgebers weiter reicht als das der den gesetzlichen Rahmen nur ausfüllenden Finanzverwaltung als freiheitsverkürzende Eingriffsverwaltung. Im Gegensatz zur prospektiven Missbrauchsgesetzgebung gelten für rückwirkende Missbrauchsverhinderung zusätzliche verfassungsrechtliche Schranken. Anlass und Anschauungsexempel ist das BMF, Schr. v. 17.7.2017 zur „Steuerlichen Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“, wonach die Finanzverwaltung durch Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs über § 42 AO die erst ab 1.1.2016 eingeführte besondere Regelung des § 36a EStG faktisch bereits in früheren Zeiträumen anwenden will. Das Thema funktions- und zeitgerechter Missbrauchsabwehr im gewaltengegliederten Verfassungsstaat reicht aber weit über Dividendenarbitrage-Gestaltungen hinaus. .... 3

*Hans-Peter Huber / Prof. Dr. Ralf Maiterth, beide Berlin* – Steuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften von lediglich 20 % – Fakt oder Fake News?

Eine von Die Grünen/EFA in Auftrag gegebene Studie kommt basierend auf handelsrechtlichen Einzelabschlüssen zum Ergebnis, deutsche Kapitalgesellschaften würden durch erfolgreiche Steuergestaltungen lediglich rund 20 % anstelle der gesetzlich geforderten knapp 30 % an Steuern zahlen. Diese Behauptung hält einer wissenschaftlichen Überprüfung ebenso wenig stand wie die Aussage, große bzw. international agierende Unternehmen hätten eine niedrigere Steuerquote als kleine bzw. am jeweiligen Standort aktive Unternehmen. Wenn berücksichtigt wird, dass die verwendeten (Handels-)Bilanz-Datenbanken auch Personenunternehmen sowie steuerbefreite Unternehmen beinhalten, und der (95%ige) Steuererfreistellung von (Schachtel-)Dividenden gem. § 8b KStG Rechnung getragen wird, ergibt sich eine durchschnittliche Steuerbelastung deutscher



**Praxisgerechte Lösungsvorschläge** gibt es im Seminar **"Immobilientransaktionen im Steuerrecht"** am 23.4.2020 in Düsseldorf. Jetzt buchen unter [www.otto-schmidt.de/seminare](http://www.otto-schmidt.de/seminare).

## Inhalt

Kapitalgesellschaften unabhängig von deren Größe und Internationalität i.H.v. knapp 30 %. Dieses Ergebnis bedeutet jedoch nicht, dass es keinerlei Steuergestaltungen zu Lasten des deutschen Fiskus gibt. Nur lassen sich derartige Steuergestaltungen nicht anhand handelsrechtlicher Einzelabschlüsse identifizieren. ....	18
<b>PD Dr. Erik Röder, München – Weltweite Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen?</b> – Der Global-Anti-Base-Erosion-Vorschlag der OECD und seine Relevanz für das deutsche Unternehmenssteuerrecht	
Der auf eine deutsch-französische Initiative zurückgehende Global-Anti-Base-Erosion-Vorschlag der OECD zielt darauf ab, die Gewinne multinationaler Unternehmen einer weltweiten Mindestbesteuerung zu unterwerfen. Dadurch soll das internationale race to the bottom bei der Unternehmensbesteuerung gestoppt werden. Deutschland wird sich hierdurch jedoch keine spürbare Entlastung im internationalen Steuersatzwettbewerb verschaffen können. Relevant ist das Projekt für das deutsche Unternehmenssteuerrecht stattdessen als Anstoß zu einer schon lange überfälligen grundlegenden Reform der Hinzurechnungsbesteuerung. ....	35
<b>Savvas Kostikidis, München – Die Abgrenzung zwischen Einkünften aus unbeweglichem Vermögen und Unternehmensgewinnen im OECD-Musterabkommen</b>	
Der Beitrag untersucht die Behandlung von Einkünften aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens im OECD-MA. Hierbei kommt die Anwendung von Art. 6 und Art. 7 OECD-MA in Betracht. Dabei stellen sich folgende Fragen: 1. In welchen Fällen sind beide Normen anwendbar? 2. Welche Norm wird dann angewandt? 3. Welche Auswirkung hat die Anwendung der einen Norm auf die Anwendbarkeit der anderen? Der Verfasser kommt zum Ergebnis, dass die Art. 6 und 7 OECD-MA nur im Falle der passiven Nutzung vom unbeweglichen Vermögen eines Unternehmens gleichzeitig anwendbar sind. Ferner hat nach Art. 6 Abs. 4 OECD-MA die Anwendung von Art. 6 OECD-MA Vorrang vor der Anwendung von Art. 7 OECD-MA. Daraus folgt, dass Art. 7 OECD-MA im Übrigen anwendbar bleibt. Das betrifft auch die darin enthaltene Regelung über die Gewinnzuordnung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte. ....	48
<b>Kristin Kalies, Bochum – Ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Aktienfondsanlage im Vergleich zur Aktiendirektanlage im Privatvermögen unter Unsicherheit</b>	
Zum 1.1.2018 trat das Investmentsteuerreformgesetz in Kraft. Eine wesentliche Neuerung ist die getrennte Besteuerung von Investmentfonds und ihrer Anleger, durch die steuerliche Vorteile in Gestalt von Steuerstundungseffekten erzielt werden können. Diese Steuerstundungseffekte werden durch die Vorabpauschale beschränkt. Dieser Beitrag untersucht die Wirkung der Vorabpauschale und die steuerlichen Vorteile der Aktienfondsanlage gegenüber der direkten Aktienanlage im Privatvermögen unter Unsicherheit im Rahmen einer Monte-Carlo-Simulation. Die Simulationsergebnisse zeigen, dass die Effekte der Vorabpauschale und die steuerlichen Vorteile des Investmentfonds von der Wertentwicklung des Fonds abhängen. ....	63
<b>Prof. Dr. Stephan Kudert / Dino Höppner, beide Frankfurt (Oder) – Besteuerung von außerordentlichen Einkünften nach der Fünftelregelung – eine quantitative Analyse</b>	
In § 34 Abs. 1 EStG ist die sogenannte Fünftelregelung kodifiziert. Damit hat der Gesetzgeber eine Norm geschaffen, die bei außerordentlichen Einkünften (z.B. Abfindungen für Arbeitnehmer) zu einer Progressionsglättung führen soll, um die übermäßige Besteuerung von Einkünften, die zwar durch Leistungen in mehreren Jahren veranlasst wurden, aber in einem Veranlagungszeitraum zusammengeballt besteuert werden, zu verhindern. Die Konstruktion der Norm kann jedoch bei bestimmten Konstellationen dazu führen, dass andere Einkünfte, die der Steuerpflichtige im selben Veranlagungszeitraum erzielt, mit Grenzsteuersätzen bis zu 225 % besteuert werden. Dieser Effekt ist zwar seit 20 Jahren bekannt, wurde allerdings bislang nur kasuistisch analysiert. Der Beitrag zeigt erstmalig, dass diese Steuerwirkung bei zahlreichen Konstellationen auftritt. Mit Hilfe einer taxographischen Analyse wird darauf aufbauend ein Entscheidungsmodell entwickelt, mit dem das nachsteuerliche Einkommen optimiert werden kann. Es kann um bis zu 16.773 EUR erhöht werden. ....	78



## Damit Sie nicht doppelt zahlen.

Der *Schönfeld/Ditz* ist der elementare Wegweiser, der Sie wissenschaftlich fundiert durch die Thematik der Doppelbesteuerung leitet und Sie in allen Fragen zu praxisgerechten Lösungen führt.

Bestellen Sie jetzt unter [otto-schmidt.de/sddb2](https://otto-schmidt.de/sddb2)

## Inhalt

**Dr. Daniel R. Kälberer, Hohenheim – Steuerliche Förderung der Energieeffizienz in Deutschland** – Eine ökonomische und rechtliche Analyse

Angesichts des Klimawandels, der globalen Energietrends sowie der Energiesituation in Deutschland und Europa, bildet die Steigerung der Energieeffizienz ein Zwischenziel zur Förderung des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes. Vor diesem Hintergrund gewinnt das Thema der Energieeffizienz u.a. zur Verringerung des Primärenergieverbrauchs sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen zunehmend an Bedeutung.

Aufgrund von Marktunvollkommenheiten und Markthemmnissen kann das wirtschaftliche Energieeffizienzpotential allerdings nicht in seiner Gesamtheit realisiert werden, weshalb gesetzgeberische Interventionen infrage stehen. Insb. steuerliche Lenkungsnormen zielen dabei auf eine preisinduzierte Mengenwirkung ab und sollen im umweltökonomischen Kontext Substitutionsvorgänge, Einsparmaßnahmen oder Innovationsprozesse bewirken und so Umweltbeeinträchtigungen verringern bzw. vermeiden. Gleichwohl ist hierfür ein strenger Rechtfertigungsmaßstab anzulegen. .... 91

### Wussten Sie schon ...

Im **Onlinemodul StuW** haben Sie Zugriff auf das Online-Archiv Ihrer Zeitschrift. In der **Zeitschriften-App** lesen Sie aktuelle Beiträge auf Ihrem Smartphone. Bei Fragen zu Ihren **Freischaltcodes** wenden Sie sich gerne an den Kundenservice: Telefon 0221 / 93738-997 oder E-Mail an [kundenservice@otto-schmidt.de](mailto:kundenservice@otto-schmidt.de)



## Europa kann auch einfach sein.

Die erweiterte Neuauflage des bewährten Handbuchs stellt Bestand und Dogmatik des Europäischen Steuerrechts umfassend und praxisnah dar. Die Implikationen für das deutsche Steuerrecht werden eingehend erläutert, beispielsweise im Beihilferecht, für den Brexit und neu im Mehrwert- und Verbrauchsteuerrecht.

Bestellen Sie jetzt unter [otto-schmidt.de/seu2](https://otto-schmidt.de/seu2)